

Jahrg. 1899.

Stück 19.



Großfauer Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich einmal
(Freitag).
Preis pro Quartal 60 Pf.

Großkau, den 12. Mai.

Insferate die gespaltene Zeile 15 Pf.
nimmt die Expedition, Ernst Neugebauer's
Buchdruckerei in Großkau, entgegen.

Nachstehend wird die von der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien zu Breslau bewirkte Vertheilung der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Oppeln auf die landwirthschaftlichen Winterschulen beziehungsweise auf die bei denselben behuss Ausübung der Wanderlehrerthätigkeit angestellten Lehrkräfte zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es gehören:

a. zu dem Lehrbezirk der Schule zu Oppeln und werden von den Wanderlehrern Director Wodarz und Landwirthschaftslehrer Arndt-Oppeln während des Sommerhalbjahres zwecks Abhaltung von Versammungen und Vorträgen besucht die Kreise Oppeln, Groß-Strehlitz, Cosel, Gleiwitz, Lublinitz, Neustadt (polnisch sprechender Theil), Ratibor, Rybnik, Pleß, Zabrze, Kattowitz, Beuthen, Tarnowitz, Rosenburg, Kreuzburg;

b. zu dem Lehrbezirk der Schule zu Neisse (Wanderlehrer Director Strauch und Landwirthschaftslehrer Dr. Dehmichen) die Kreise Leobschütz, Neustadt (deutsch sprechender Theil), Falkenberg, Großkau, Neisse.

Außerhalb des Verbandes der landwirthschaftlichen Winterschulen stehend wirkt ferner für den ganzen Bezirk der Kammer der landwirthschaftliche Wanderlehrer Dr. Richter zu Breslau.

Dasselbe gilt von dem Flachbauinstructor Heisig zu Poppelau, während der Obergärtner Rein zu Proskau (auf Grund eines mit dem Provinzialverband der schlesischen Gartenbauvereine getroffenen Abkommens) für den Regierungsbezirk Oppeln als Wanderlehrer für Obstbau bestellt ist.

Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirthschaftskammer in Betracht: Professor Dr. B. Schulze, Director der agricultur-chemischen Versuchsstation zu Breslau, beziehungsweise die Vertreter desselben, weiterhin der Director des milchwirthschaftlichen Instituts zu Proskau, Dr. Klein und der I. Assistent an der gedachten Anstalt Kirsten.

Außerdem steht Herr Professor Dr. Luedcke zu Breslau nebenamtlich der Kammer in allen cultur-technischen Fragen als Sachverständiger zur Seite.

Anträge auf die Inanspruchnahme der Thätigkeit desselben sind an die Landwirthschaftskammer zu richten.

Oppeln, den 24. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. von Moltke.

Großkau, den 10. Mai 1899. Den Polizei-Verwaltungen und den Herren Amtsverstehern des Kreises werden in diesen Tagen wiederum die Bählblätter über die gewerblichen Anlagen mit den dazu gehörigen Umschlägen zugehen.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Befügung vom 29. September 1886 — Stück 40 — ersuche ich die Polizeibehörden, die betreffenden Anlagen einer Revision zu unterziehen und das Ergebniß derselben sowie etwaige Bestrafungen auf den Bählblättern zu vermerken. Die Zahl der in den einzelnen gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter ist nach dem Stande am 15. d. Mts. einzutragen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß auch für die concessionirten Privatschlachtfässtätten Bählblätter aufzustellen sind.

Die Bählblätter sind mit den Umschlägen bestimmt bis zum 22. d. Mts. hierher zurückzureichen.

Großkau, den 10. Mai 1899. Da die Maul- und Klauenseuche im Kreise Verbreitung gewinnt, kann ich allen Landwirthen im eigensten Interesse nur den dringenden Rath geben, den Viehhändlern, Fleischern und allen unberufenen Personen den Zutritt in ihre Stallungen nicht zu gestatten. Ebenso ist der Verkehr der Dienstboten nach verseuchten Orten und Gehöften streng zu verbieten und eventl. der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Die Gemeindevorstände fordere ich auf, die Viehbesitzer nach dieser Richtung hin wiederholt zu belehren.

Grottkau, den 12. Mai 1899. Das Ober-Ersatz-Geschäft wird in Ottmachau Mittwoch den 31. Mai im Saale des Hotels „zum Stern“ und in Grottkau Freitag den 2. Juni im Saale des Hotels „zu den drei Kronen“ stattfinden. Die Verlesung der Lente beginnt an jedem Tage früh 7 Uhr. Die Herren Gemeindevorsteher oder Stammrollenführer haben die Mannschaften pünktlich vorzustellen. Die Gestellungsordres werden den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen und sind den Militärflichtigen sofort gegen Empfangsberechtigung auszuhändigen. Die Ordres, welche nicht behändigt werden können, sind mir unter Angabe des Grundes alsbald zurückzusenden. Gestellungsbüro und Loosungsschein hat jeder Militärflichtige mitzubringen und beim Eintritt in das Aushebungsklokal abzugeben.

Von den Reklamanten müssen diejenigen Angehörigen mit erscheinen, deren Arbeits- oder Aussichtsunfähigkeit als Grund zur Reklamation angegeben ist. Ist deren persönliche Anwesenheit wegen Krankheit unmöglich, so ist ein Attest des Königlichen Kreisphysikus vorzulegen.

Zugänge von Militärflichtigen, welche sich der Ober-Ersatz-Commission vorzustellen haben, sind mir unter Uebersendung des Loosungsscheines und eines Stammrollen-Anzuges schleinigst zu melden.

Grottkau, den 10. Mai 1899. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Dominium Klein-Neudorf ausgebrochen. Die Ortschaften Klein-Neudorf und Altgrottkau mit Sorgau sind deshalb gesperrt worden.

Grottkau, den 10. Mai 1899. Die Maul- und Klauenseuche ist auf dem Dominium Hohen-Giersdorf erloschen. Die ganze Ortschaft Giersdorf mit Bülzhoff bleibt indeß wegen des Seuchenfalles in der Gemeinde Giersdorf noch gesperrt.

Grottkau, den 8. Mai 1899. Die Schweineseuche ist unter den Schweinen des Bauergutsbesitzers August Krause in Petersheide, des Bauergutsbesitzers Schiche und Stellenbesitzers Dinter in Lindenau, des Kunstgärtners Wende in Koschendorf erloschen.

Grottkau, den 10. Mai 1899. Die Maul- und Klauenseuche ist in Jauer, Kallen, Mechowiz und Neuvorwerk, Kreis Ohlau, ausgebrochen, dagegen in Riebnig, Kreis Brieg, Klein-Preiskerau und Raduschkowitz, Kreis Ohlau, Zelline Kreis Strehlen, erloschen.

Grottkau, den 10. Mai 1899. Am 13. April d. Js. hat der Förster Niedel in Koppitz einen unentgeltlichen und am 20. der Bauer Karl Langner in Tharnau b/Gr. einen Jahresjagdschein erhalten.

Der Königliche Landrat. Thilo.

Grottkau, den 10. Mai 1899. Den Ortsbehörden gehen in diesen Tagen die Heberollen für die Land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung für 1898 nebst einem Schreiben des Genossenschafts-Vorstandes zu. Die Heberollen sind nach vorheriger Bekanntmachung 2 Wochen auszulegen. Einsprüche können binnen weiteren 2 Wochen hier erhoben werden. Die Beiträge sind alsbald einzuziehen und an die Kreis-Communal-Kasse hier nebst einer Quittung über die Hebegebühren bis zum 7. Juni d. Js. bestimmt abzuführen. Bis zu demselben Tage sind die Heberollen hierher zurückzusenden.

Berichtigungen der Heberollen dürfen durch die Ortsbehörden nicht vorgenommen werden. Veränderungen sind durch besonderen Bericht oder durch Vorlage einer Nachweisung nach dem bekannten Muster zu melden. Ich verweise dieserhalb auf die Verfügung vom 9. Mai 1893 — Kreisblatt Stück 19 —. Formulare zu der Nachweisung sind in E. Neugebauer's Buchhandlung hier vorrätig.

Grottkau, den 8. Mai 1899. Unter der Bezeichnung „Gemeindebullen-Versicherungsverein zu Breslau“ hat sich eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft mit dem Sitz zu Breslau und mit dem Zweck constituiert, denjenigen Gemeinden bezw. Bullenhaltungsverbänden, welche auf Grund des Gesetzes vom 19. August 1897, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung, Zuchttiere beschafft haben, — für die durch Krankheit, Feuer und unverschuldet Unglecksfälle veranlaßten Verluste betreffs der versicherten Stiere insoweit Entschädigung zu gewähren, als dies nicht Seitens des Reichs oder des Staates oder der Provinz oder von anderer Seite und durch den Erlös des verkauften lebenden, oder der verwertheten Theile des getöteten resp. todteten Thieres geschieht oder geschehen ist.

Als Gemeindebullen gelten nur solche im Eigenthum von Gemeinden (§§ 1 und 4 des Gesetzes) oder von Bullenhaltungsverbänden (§ 3 des Gesetzes) sich befindenden Zuchttiere, die auf Grund der Polizei-Verordnung, betreffend Rörung von Zuchtbullen, vom 4. April 1898, angeführt worden sind. Den Gemeindebullen gleich geachtet werden geführte Bullen solcher Privatbesitzer, welche durch schriftlichen Vertrag mit der Gemeinde die dieser obliegende Verpflichtung zur Bullenhaltung übernommen haben.

Da in den meisten Gemeinden des hiesigen Kreises weder Gemeindebullen noch vertragsmäßig von Privatbesitzern gehaltene Bullen vorhanden sind, so empfiehlt es sich, daß diejenigen Gemeinden, in welchen die Anschaffung von Gemeindebullen nicht angängig und nicht erforderlich ist, weil eine genügende Anzahl Privatbesitzern gehöriger geförter Bullen vorhanden ist, die Besitzer der letzteren bewegen, die der Gemeinde obliegende Verpflichtung zur Bullenhaltung vertragsmäßig zu übernehmen. Hierdurch wird einerseits den Besitzern der Bullen die Versicherung derselben bei dem genannten Verein ermöglicht, andererseits wird der Verkauf der Bullen nicht gehindert, weil auf die an Stelle derselben geförten Erfazthiere die Versicherung übergeht.

Dem Versicherungsverein gegenüber bleibt die Gemeinde für Erfüllung aller Verbindlichkeiten verhaftet; sie gilt in diesen Fällen als die Versicherte.

Sind mehrere geförte Zuchttiere in einer Gemeinde vorhanden, so müssen dieselben sämtlich versichert werden.

Bis zum 1. Juli d. Js. erwarte ich von sämtlichen Gemeindevorstehern im Kreise Bericht, ob die vorhandenen geförten Bullen bei dem genannten Verein, dessen Vorstand der jeweilige Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien ist, versichert sind. Die Prämie beträgt 2 % des Versicherungsbetrages jährlich — vom 1. Januar bis 31. Dezember —.

Die Säzungen des Vereins und Formulare zu Versicherungsanträgen werden auf Verlangen von mir verabfolgt.

Grottkau, den 9. Mai 1899. In Gemäßheit des § 11 der Polizei-Verordnung vom 4. April 1898 — Kreisblatt Stück 19 — bringe ich nachstehend ein Verzeichniß der weiteren für die Zeit bis 1. Oktober 1899 angeförmten Bullen zur öffentlichen Kenntniß.

Die Gemeindevorstände weise ich an, die Gebühren für die Körung mit 3 Mark für jeden Bullen von den Bullenbesitzern einzuziehen und portofrei an die Kreis-Communalkasse hier selbst abzuführen.

Jede Veränderung im Bestande der geförten Bullen ist sofort hierher anzugeben; auch haben die Gemeindevorstände derjenigen Gemeinden, in welchen infolge Abganges die erforderliche Anzahl geförter Bullen nicht mehr vorhanden ist, für die nothwendige Ergänzung pp. Sorge zu tragen.

Gleichzeitig weise ich die Ortsbehörden an, die Polizei-Verordnung vom 4. April 1898 — Stück 19 des Kreisblatts, — insbesondere auch die Strafbestimmungen dieser Verordnung wiederholt zur Kenntniß der Gingesessenen zu bringen.

Ortschaft.	Des Bullenbesitzers		Der geförten Bullen			Lebensalter Jahre	Sprunggeld (Göpfibetrag) M
	Name.	Stand.	Schlag oder Rasse.	Farbe und Abzeichen.			
Ottmachau	Aulich	verw. Stellenbes.	schlesischer Landschlag	roth mit weißen Füßen	1 1/4	2	
dto.	Joseph Ritter	Stellenbesitzer	dto.	roth mit weißer Blässe	1 1/4	2	
Woiz	Joseph Klein	Bauergutsbesitzer	dto.	braun mit weißer Blässe	1 1/2	2	
dto.	Joseph Strahler	dto.	dto.	roth und weiß	2	2	
dto.	Joseph Zittner	Gärtnerstellenbes.	dto.	roth und weiß	1 1/2	2	
dto.	August Franke	Bauergutsbesitzer	dto.	rothscheckig	1 3/4	2	
dto.	dto.	dto.	dto.	schwarz und weiß	2 1/4	2	
dto.	Karl Groehl	Gärtnerstellenbes.	dto.	roth und weiß	1 1/4	2	
dto.	August Husse	dto.	schlesisches Rothvieh	roth	1 1/4	2	

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Thilo, Königlicher Landrat.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Neuherungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für die Handwerke der Maler, Lackirer, Staffires und Tapezierer im Bezirke der Kreise Neisse und Grottkau ausschließlich der Stadt Patschkau und der Amtsbezirke Patschkau, Geseß und Schwammelwitz schriftlich bis zum 20. Mai 1899, oder mündlich in der Zeit vom 13. Mai bis zum 20. Mai er. bei mir abzugeben sind. Die Abgabe der mündlichen Neuherung kann während des angegebenen Zeitraums werktäglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Amtszimmer des Unterzeichneten (im Stadthause zu Neisse) erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirke der Kreise Neisse und Grottkau ausschließlich der Stadt Patschkau und der Amtsbezirke Patschkau, Geseß und Schwammelwitz das Handwerk der Maler,

Lackirer, Stoffirer oder Tapezierer betreiben, zur Abgabe ihrer Neuherung mit dem Bemerk auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung einer Zwangs-Zinnung zustimmt oder nicht, gültig sind, und daß nach Ablauf obigen Zeitpunkts eingehende Neuherungen unberücksichtigt bleiben.

Es ist eine Liste der zur Stimmabgabe wahlberechtigten Handwerker aufgestellt, und liegt dieselbe während des oben erwähnten Zeitraums Vormittags von 9—12 Uhr im Amtszimmer des Unterzeichneten zur Einsichtnahme aus.

Neisse, den 8. Mai 1899.

Der Commissar.

Warmbrunn,

Oberbürgermeister.

Der Bauergutsbesitzer Constantin Krause aus Altgrottkau hat sich wiederum dem Trunk ergeben; derselbe wird hiermit öffentlich als Trunkenbold erklärt.

Gast- und Schankwirthen dürfen nach § 4 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 dem p. Krause keinerlei geistige Getränke verabsolgen, auch ihm den Ausenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten. Übertretungen werden nach § 7 der obigen Polizei-Verordnung bestraft.

Klein-Neudorf, den 11. Mai 1899.

Der Amtsvorsteher.

Seupin.

Am 7. Mai cr. wurde ca. 120 m unterhalb des Neisse-Wehres bei Sarlowitz eine hölzerne Treppe von 17 Stufen, im Werthe von ca. 20 Mark, ange schwemmt. Dieselbe kann gegen Erstattung der entstandenen Unkosten bei Schuhmachermeister Hugo Buchwald in Ottmachau vom rechtmäßigen Eigentümer abgeholt werden. Abholungsfrist 3 Monate.

Nitterwitz, den 8. Mai 1899.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

E. Kleinschmidt.

Die Anfuh

von Basaltsteinen aus dem früher Scheibelschen Bruche bei Raschwig nach der Provinzial-Chaussee Neisse-Ohlau und zwar:

160 cbm zwischen Station 11,7 und 12,5 bei Mogwitz,
193 cbm " 26,5 und 27,5 } bei Grottkau,
5 cbm " 25,6 und 25,8 }
5 cbm " 29,5 und 30,0 bei Woisselsdorf,

soll an den mindestfordernden, leistungsfähigen Unternehmer vergeben werden.

Die Bedingungen sind beim Unterzeichneten einzusehen. Schriftliche, verschlossene, mit entsprechender Ausschrift versehene Angebote sind demselben bis

Donnerstag den 18. d. Mts., Vormittag 11 Uhr,
einzureichen.

Grottkau, den 8. Mai 1899.

Der Kreisbaumeister.

Pusch.

Bekanntmachung.

Das alte Schul- u. Küstergebäude
nebst Gartengrundstück in Königsdorf, Kr. Grottkau
soll Mittwoch den 31. Mai er., Vormittag
9 Uhr, im Wege des Meistgebots unter Zugrundelegung der Taxe von 1200 Mark an Ort und Stelle
versteigert werden.

Das Gebäude und Grundstück ist schulden- und
lastenfrei und rund $\frac{1}{5}$ Morgen groß.

Königsdorf, den 9. Mai 1899.

Der Kirchen- und Schulvorstand.

Markt-Preise.

Grottkau, den 10. Mai 1899.

Weizen	100 Kilo . . .	15	90	15	70	15	50
Roggen	" . . .	14	—	13	90	13	80
Gerste	" . . .	12	60	12	20	12	—
Hafer	" . . .	12	80	12	70	12	50
Erbse	" . . .	19	—	—	—	16	50
Bohnen	" . . .	19	—	—	—	16	50
Linsen	" . . .	46	—	—	—	26	—
Kartoffeln	" . . .	2	60	2	50	2	40
Richtstroh	" . . .	2	60	—	—	2	40
Krummstroh	" . . .	1	60	—	—	1	40
Butter 1 Kilo	. . .	2	40	2	20	2	—
60 Stück Eier	. . .	2	20	—	—	2	—